

Nachweiserleichterungen bei absturzsichernden Verglasungen

Für absturzsichernde Verglasungen gibt es in Deutschland keine allgemein anerkannte oder gültige Regel. Die Handhabung der Bauaufsicht ist, daß für „ungeregelte Verglasungskonstruktionen“, sofern keine allgemeine baurechtliche Zulassung vorliegt, eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) bei der jeweils obersten Bauaufsichtsbehörde des Bundeslandes zu beantragen ist, in dem die Verglasung eingebaut werden soll.

Da die Bauaufsichten bei vollständiger Anwendung der beschriebenen Vorgehensweise in der Flut der Zustimmungen im Einzelfall geradezu ertrinken würden, gibt es jetzt sog. Nachweiserleichterungen, die Vorgaben für häufig vorkommende, aber relativ „einfache“ Verglasungen enthalten, bei deren Einhaltung der formale Weg der ZiE sehr stark vereinfacht ist. Für Baden-Württemberg hat die Landesstelle für Bautechnik ein Merkblatt G5 „Nachweiserleichterungen für Zustimmungen im Einzelfall zur Verwendung einfacher Verglasungskonstruktionen“ (Fassung 18. November 1999) herausgegeben. Nach diesem Merkblatt kommen für absturzsichernde Verglasungen folgende Glasarten in Frage:

Als Einfachverglasung und als innere Scheibe (Angriffsseite) von Isolierverglasungen ist Verbund-Sicherheitsglas (VSG) zu verwenden. Für die äußere Scheibe (Absturzseite) von Isolierverglasungen können alle Glaserzeugnisse verwendet werden. Für die innere Scheibe von Isolierverglasungen darf auch Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) verwendet werden, wenn die äußere Scheibe in VSG ausgeführt wird und die Absturzsicherungsfunktion übernimmt.

Für punktförmig gelagerte Verglasungen darf nur VSG aus ESG oder TVG verwendet werden.

Für linienförmig gelagerte Verglasungen, die z. B. als „Unterlicht“ bzw. als Brüstungsausfachung tatsächlich nur ausfachend angeordnet sind (Kategorie C), ist unter den im folgenden beschriebenen Voraussetzungen der Nachweis eines Pendelschlagversuches nicht erforderlich, wohl aber der Nachweis der Holmlast.

Linienförmig gelagerte Isolierverglasungen der Kategorie C

Den Vorgaben der TRLV (Technische Regeln zur Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen) entsprechende allseitig gelagerte Isolierverglasungen (Verglasungshöhe max. 1,0 m), die unterhalb eines in Holzhöhe angeordneten Querriegels angeordnet sind, können bei Beachtung der Einbausituation (a. bzw. b.) in folgender Ausführung als hinreichend stoßsicher betrachtet werden:

- a) Unterhalb der Verglasungen ist kein Bereich, bei dem mit langanhaltendem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist (z. B. Gartenanlage).
 - Angriffsseite: VSG: 2 × 4 mm Spiegelglas mit 0,76 mm starker PVB-Folie;
 - Scheibenzwischenraum mindestens 12 mm;
 - Außenseite: 6 mm Spiegelglas
- b) Bei dem unterhalb der Verglasungen befindlichen Verkehrsbereich kann Personenschaden durch herabfallende Glasteile nicht ausgeschlossen werden.
 - Angriffsseite: 6 mm Einscheiben-Sicherheitsglas;
 - Scheibenzwischenraum mindestens 12 mm;
 - Außenseite: VSG: 2 × 4 mm Spiegelglas mit 0,76 mm starker PVB-Folie

Linienförmig gelagerte Geländerausfachungen aus Einfachglas

Allseitig gelagerte Einfachverglasungen in Geländerausfachungen sind bei

einer maximalen Glashöhe von 1,0 m mindestens aus VSG: 2 × 6 mm Spiegelglas mit 0,76 mm starker PVB-Folie zu fertigen.

Punktförmig gelagerte Geländerausfachungen aus Einfachglas

- Hinsichtlich der Stützung der Scheiben ist Abschnitt 1.4 dieses Merkblattes zu beachten.
- VSG aus 2 × 8 mm ESG oder TVG mit einer 1,52 mm dicken PVB-Folie kann als hinreichend stoßsicher betrachtet werden.

Insgesamt hält die Landesstelle für Bautechnik Baden-Württemberg eine ganze Reihe von sehr interessanten und informativen Merkblättern für die Arbeitsgebiete des Glasers und Fensterbauers bereit, die im Internet unter <http://www.LGABW.de/LFB> eingesehen werden können.

Liste der Merkblätter:

- Fachgebiet Glasbau: Zusammenstellung aktueller baurechtlicher Anforderungen an Glaskonstruktionen (1 Seite)
- Allgemeines Merkblatt zur Erlangung einer Zustimmung im Einzelfall (2 Seiten)
- Merkblatt G1: Zusammenfassung der wesentlichen Anforderungen an zustimmungspflichtige Vertikalverglasungen (Fassung 9. 8. 1999; 3 Seiten)
- Merkblatt G2: Zusammenfassung der wesentlichen Anforderungen an zustimmungspflichtige Vertikalverglasungen (Fassung 28. 2. 1999; 3 Seiten)
- Merkblatt G3: Zusammenfassung der wesentlichen Anforderungen an absturzsichernde Verglasungen im Rahmen von Zustimmungen im Einzelfall (Fassung 28. 2. 1999; 4 Seiten)
- Merkblatt G4: Zusammenfassung der wesentlichen Anforderungen an Verglasungen im Rahmen von Zustimmungen im Einzelfall an begehbbare Verglasungen (Fassung 28. 7. 1999; 4 Seiten)
- Merkblatt G5: Nachweiserleichterungen für Zustimmungen im Einzelfall zur Verwendung einfacher Verglasungskonstruktionen (Fassung 18. 11. 1999; 4 Seiten)
- Zusammenfassung der wesentlichen Anforderungen an Verwendbarkeitsnachweise von Glashaltern im Rahmen von Zustimmungsverfahren in Baden-Württemberg; Stand 2/2000; 2 Seiten